



Österr. Verein für Drogenfachleute
• Radetzkystraße 31/7 • 1030 Wien
• <http://www.oevdf.at/>

Wien, 2010-11-16

Betreff: Stellungnahme zum Budgetbegleitgesetz-Justiz 2011-2013,
Artikel 26 „Änderung des Suchtmittelgesetzes“

Bekanntlich leidet eine Vielzahl suchtkranker Personen an einer zusätzlichen, teilweise schweren psychischen Grunderkrankung und überdurchschnittlich häufig an diagnostizierten komorbiden Störungen. Diese Erkrankungen bedürfen einer langfristigen, medizinischen und psychotherapeutischen Behandlung sowie einer Vielzahl psychosozialer, soziotherapeutischer und integrativer Maßnahmen und Interventionen. Diese notwendige, interdisziplinäre Behandlung kann nicht in wenigen Monaten vollzogen werden. Nur durch langfristige, stabile Behandlungs- und Betreuungssituationen ist eine gewünschte Nachhaltigkeit zu erreichen, welche rasche Rückfälle in delinquente Verhaltensweisen verhindert.

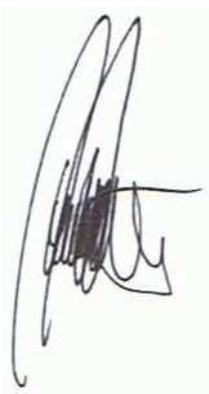
Die Änderungen des Suchtmittelgesetzes, die darauf abzielen eine „Reduktion der Aufwendungen der Justiz für gesundheitsbezogene Maßnahmen“ zu erreichen, gehen über den Rahmen der reinen Kostenreduktion hinaus und greifen unmittelbar in erfolgreiche und bewährte (medizinisch-therapeutische) Maßnahmen zur Behandlung, Rehabilitation und Integration Suchtkranker ein. Maßnahmen die u. a. auch dazu dienen, Folgeerkrankungen sowie –kosten der Suchterkrankung einzudämmen, zu verhindern bzw. zu vermeiden und damit u. a. auch langfristig zu einer Kostenreduktion beitragen.

Der Österreichische Verein für Drogenfachleute (ÖVDF) sieht Maßnahmen zur Effizienz- und Effektivitätssteigerung, in der Behandlung suchtkranker Personen auch als notwendige Qualitätssicherung und -steigerung der Angebote für die betroffene Zielgruppe an.

In der geplanten Änderung des Suchtmittelgesetzes, wird unserer Meinung nach auf diesen Umstand leider kein Fokus gelegt, ganz im Gegenteil. U. a. kann das derzeitige System der Zuweisung zu ambulanten oder stationären Therapieformen unserer Meinung nach, als massiv verbesserbar angesehen werden. Die aktuelle Qualität vieler Gutachten und die darin befindlichen Therapieempfehlungen sind häufig mangelhaft, insofern kann in vielen Fällen von einer „zufälligen“ Entscheidung für eine gewisse Therapieform gesprochen werden. GutachterInnen haben oftmals wenig bis keine Erfahrung in der Behandlung suchtkranker Personen. Die Therapieempfehlung basiert daher in diesen Fällen auf persönliche Kenntnis ausschließlich einer bestimmten Therapieeinrichtung. Die Empfehlungskriterien gehören demzufolge geschärft, sowie vereinheitlicht und sollten ausschließlich vom Krankheitsbild der Zielgruppe und den, für spezifische Behandlungen notwendigen Maßnahmen, abhängen. Mehr GutachterInnen aus dem Gebiet der Suchtbehandlung und Weiterbildung für vorhandene GutachterInnen würden langfristig gesehen, durch die adäquate Zuweisung in geeignete Therapieeinrichtungen, für die Betroffenen eine Verbesserung der Zugangskriterien und damit u. a. der Haltequote sowie der Nachhaltigkeit der Suchtbehandlung mit sich bringen. Damit liegt die Relevanz dieser Thematik – auch im Sinne der Kostenersparnis – auf der Hand.

Der Österreichische Verein für Drogenfachleute (ÖVDF) bedauert, dass bei den geplanten Gesetzesänderungen im Vorfeld das Gespräch mit ExpertInnen aus dem Suchthilfebereich nicht gesucht wurde. Er hofft darauf, dass die unterschiedlichen Einwände zur geplanten Veränderung des Suchtmittelgesetzes im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes - Justiz, gehört werden und bietet sich gerne als Gesprächspartner für die Zukunft an.

Mit freundlichen Grüßen



DSA Gabriele Gottwald-Nathaniel, MAS
Obfrau